

Satzung

Förderverein Wildpark Bad Marienberg e.V. mit Sitz in 56470 Bad Marienberg

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Wildpark Bad Marienberg“. Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts in Montabaur eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein Wildpark Bad Marienberg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 56470 Bad Marienberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der steuerbegünstigten Zwecke des Wildparks in Bad Marienberg durch finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins und im Einvernehmen mit der Stadt Bad Marienberg als Träger des Wildparks.
3. Der Verein erfüllt diesen Zweck insbesondere durch:
 - a) Beratung und Förderung bei der Erhaltung und Weiterentwicklung des Wildparks,
 - b) Unterstützung des Erwerbs von Tieren und von Maßnahmen zur artgerechten Tierhaltung im Wildpark und sonstigen Ausstellungsgütern,
 - c) die kindgerechte Darstellung aller wesentlichen für einen Wildpark typischen Informationen zur Tier- und Pflanzenwelt einschließlich deren Bedeutung für das ökologische Gleichgewicht,
 - d) die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und von Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit den öffentlichen Aufgaben des Wildparks stehen.

Der Förderverein dient damit dem Tier- und Naturschutz sowie der umweltgerechten Bildung der Besucher des Tierparks.
4. Der Verein arbeitet ohne politische, weltanschauliche oder konfessionelle Bindung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile, haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Marienberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere den Tier- und Naturschutz, zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, jede Personenvereinigung, Firma oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, Ortsgemeinde, Verbandsgemeinde etc. werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung natürliche oder juristische Personen, die sich um die Erhaltung und Pflege des Wildparks besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen durch Beschluss. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu bezahlen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung glei-

ches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts an Dritte ist nicht zulässig, soweit nachstehend nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt ist.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt (Kündigung) aus dem Verein und bei juristischen Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Personenvereinigungen auch mit deren Auflösung.
2. Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Betrages in Höhe von mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

§ 6

Mitgliedsbeiträge, Spenden

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
3. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der Beiträge kann für natürliche Personen, Familienmitgliedschaften und sonstige Mitglieder in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Der Verein erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere aus:
 - a) den Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Spenden,
 - c) Zuschüssen,
 - d) kulturellen-, sportlichen- und Freizeitveranstaltungen innerhalb oder außerhalb der Anlagen des Wildparks.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand, Vertretung

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem jeweiligen Stadtbürgermeister der Stadt Bad Marienberg als geborener stellvertretender Vorsitzender,
 - c) dem Schatzmeister (Kassierer),
 - d) dem Schriftführer.

In den Vorstand können zusätzlich bis zu fünf Beisitzer gewählt werden.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei ein Mitglied jeweils durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister gestellt werden muss.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Abwicklung der laufenden Geschäfte;
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
4. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
6. Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste wegen Zahlungsverzuges.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung - auf verlangen eines Mitglieds in geheimer Wahl - für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren, per Fax oder e-Mail oder in sonstiger Weise beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
4. Der jeweilige verantwortliche Wildhüter des Wildparks kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen und ist zu diesen zu laden.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Abschrift des Protokolls.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen oder Personenvereinigungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts werden durch die kraft Gesetzes vertretungsberechtigte Person oder durch einen von dieser bevollmächtigten Person vertreten. Auf Verlangen ist die Vollmacht schriftlich nachzuweisen.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - g) Beschlussfassung über die Ausschließung eines Mitglieds;
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - i) Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder des Vereins.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, wenn möglich im ersten Quartal, statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit

dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung im "Wälder Blättchen" (Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg) erfolgen und darüber hinaus auch in der „Westerwälder Zeitung“ veröffentlicht werden; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung einzuhalten.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25 % der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keines der vorgenannten Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, und zwar unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, soweit nachstehend nichts anderes gesagt ist.

4. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ (zwei Dritteln) sämtlicher Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5.
 - a) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
 - b) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
 - c) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden.
 - d) Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen. Auf schriftliches Verlangen eines Mitglieds kann dieses das Protokoll einsehen.

§ 16

Auflösung des Vereins

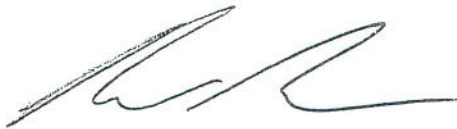
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Bad Marienberg, welche es ebenfalls nur zu den vorgenannten gemeinnützigen Zwecken Verwenden darf.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 05. Juni 2008 errichtet und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24.11.2008 geändert.

Bad Marienberg, den 20.10.2009

Unterschrift Gründungsmitglieder



H. Simon-Jeckel



Martina Lohr



A. Neuwirth

Ulrich Jäger